

# Förderstiftung Ethnos

## Ziele der Stiftung

Die Förderstiftung Ethnos stellt weltweit finanzielle Mittel für Bildung zur Verfügung.

## Hintergrund

Viele Millionen Menschen, besonders in Afrika und Asien, kamen nie in den Genuss von Schulbildung in der Muttersprache. Niemand hat sich bisher die Mühe gemacht, ihrer Sprache eine Schrift zu geben. Doch auch sie haben das Recht, in ihrer Sprache lesen, schreiben und rechnen zu können und die Bibel zu haben. So erfahren Menschen Wertschätzung und Anerkennung.

Wycliff in Deutschland ist eine von über 100 Organisationen, die sich zur „Weltweiten Wycliff-Allianz“ (Wycliffe Global Alliance) zusammengeschlossen haben. Über 7.000 Mitarbeiter, inklusive Einheimische, arbeiten heute in knapp 1500 Volksgruppen in 99 Ländern.

## Wissenswertes

Das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht (Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen). Bildung ist der Schlüssel zur Entwicklung. Bildung hilft Menschen, Landwirtschaft effektiver zu betreiben, sich besser zu ernähren und Fragen zu Gesundheit und Hygiene zu beantworten. So kann sich eine Volksgruppe insgesamt besser entwickeln.

Das Finanzamt Siegen hat der Stiftung die Gemeinnützigkeit bescheinigt. Die Verwaltung der Stiftung wird treuhänderisch durch den Verein Wycliff e.V. wahrgenommen.

## Spenden

kommen direkt dem Stiftungszweck zugute. Sie werden regelmäßig in voller Höhe an den Wycliff e.V. weitergeleitet und für die laufende Arbeit eingesetzt.

## Zustiftungen

Sie werden dem Grundkapital der Stiftung zugeführt und bleiben auf Dauer ungeschmälert als Vermögen erhalten. Nur die Erträge des Kapitals werden für den direkten Stiftungszweck verwendet.

## Vorteile für den Spender

Bei **Zustiftungen** bleibt das Vermögen des Stifters auf Dauer erhalten. Der Stifter ist direkt an Bildungs- und Übersetzungsprojekten für ethnische Minderheiten beteiligt.

**Steuerliche Vorteile** für den Spender sprechen dafür, sein Vermögen (oder einen Teil davon) einer Stiftung zu übergeben.

Das aktuelle Stiftungsförderungsgesetz von 2007 sieht u.a. vor:

1. Spenden können bis zur Höhe von 20% der Einkünfte als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Für Unternehmen können alternativ auch bis zu 4 Promille der Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter angerechnet werden (gilt für die Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer, § 10 Abs. 1 Satz 1 EStG; § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG; § 9 Nr. 5 GewStG). Überschreiten die Spenden die Höhe von 20% der Einkünfte, können die verbleibenden Beiträge in die kommenden Veranlagungszeiträume übertragen werden.

2. Zustiftungen zum Kapitalstock einer Stiftung können zusätzlich bis zur Höhe von 1 Mio. Euro bei der Einkommensteuer-Erklärung geltend gemacht werden. Für Ehepaare verdoppelt sich die Summe. Der Stifter kann den Betrag in seiner Steuererklärung auf das Jahr der Zuwendung und die neun folgenden Jahre beliebig verteilen. Die steuerliche Anerkennung einer Zustiftung ist nicht wie bisher auf das Jahr der Stiftungsgründung beschränkt, sondern gilt einmal in 10 Jahren.

## Kuratorium der Förderstiftung Ethnos

Christian Spremberg (Vorsitz), Angelika Marsch und Richard Steinbring.

## Ihr Ansprechpartner



Wycliff e. V.  
Martin Hartmann  
Siegenweg 32  
57299 Burbach  
Telefon: 02736 297124  
E-Mail: martin.hartmann@wycliff.de